

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung mit der Stellungnahme des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission der Europischen Gemeinschaften an den Rat ber ein Aktionsprogramm der Europischen Gemeinschaft fr die Verbraucher

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

in Kenntnis des Ersten Programms der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft fr eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher¹⁾,

in Kenntnis seiner Entschlieung zur gemeinschaftlichen Verbraucherpolitik²⁾,

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat³⁾,
vom Rat konsultiert (Dok. 222/79),

in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 1466/79) und der Stellungnahme des Beratenden Verbraucherausschusses (CCC/44/79),

in Kenntnis der ffentlichen Anhrung ber das Aktionsprogramm der Europischen Gemeinschaft fr die Verbraucher, die im Februar 1980 in Dublin abgehalten wurde,

in Kenntnis der dringenden Notwendigkeit, eine effektive Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft fortzufhren,

in Kenntnis der Notwendigkeit, die Hintergrnde der Tatsache, da der Rat die im Ersten Programm fr eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher enthaltenen grundlegenden Vorschläge der Kommission noch immer nicht angenommen hat, eingehend zu prfen,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 1-450/80),

1. begrt die weitgesteckten Ziele des Entwurfs des Aktionsprogrammes fr die Verbraucher, und insbesondere, da der Akzent diesmal auf der aktiven Frderung der Verbraucherin-

¹⁾ ABl. EG Nr. C 92 vom 25. April 1975

²⁾ ABl. EG Nr. C 241 vom 10. Oktober 1977, S. 18

³⁾ ABl. EG Nr. C 218 vom 30. August 1979, S. 4

teressen liegt, ist jedoch gleichzeitig der Auffassung, daß es zur Verwirklichung dieser Ziele konkreterer und genauerer Vorschläge bedarf;

2. hält es für unerläßlich, daß das 2. Aktionsprogramm so realistisch angesetzt wird, daß die Vorschläge auch innerhalb der vorgesehenen Zeit verwirklicht werden können, zumal immer noch nicht geklärt ist, was mit den noch nicht verabschiedeten Richtlinien geschieht, die aus dem ersten Programm resultieren.
3. vertritt die Ansicht, daß die Kommission die Verhaltenskodizes der Industrie fördern muß, die die Interessen der Verbraucher berücksichtigen, und eine Konzertierung zwischen Verbrauchern, Industrie und Handel vorantreiben muß, die zum Abschluß von Übereinkünften führen kann. Gesetzliche Regelungen sind nur dann erforderlich, wenn freiwillige Vereinbarungen nicht ausreichen oder nicht funktionieren;
4. regt an, daß zur Durchführung der im 2. Aktionsprogramm vorgesehenen Verbraucherpolitik auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden; dabei muß sichergestellt werden, daß die Mittel für den Personal- und Sachetat für Vorhaben eingesetzt werden, deren Regelung auf Gemeinschaftsebene tatsächlich notwendig ist und daß ferner ein sinnvolles Verhältnis von Aufwand und Nutzen gewahrt bleibt;
5. erachtet es als wünschenswert, daß
 - a) der Rat bei Planung der Maßnahmen zur Durchführung der Verbraucherpolitik das Parlament unterrichtet und hört und
 - b) daß die sachliche Zusammenarbeit der für Verbraucherfragen zuständigen Minister gefördert wird und daß der zuständige Kommissar wenigstens alle zwei Jahre einen Bericht über die von ihm in Durchführung der Verbraucherpolitik der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen vorlegt;
6. ist der Meinung, daß die Gemeinschaft den europäischen Verbraucherverbänden weiterhin eine finanzielle Unterstützung gewähren sollte;
7. glaubt, daß Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Verbrauchergesetzgebung nicht nur daran orientiert sein sollen, einen hohen Standard, der den Fortschritt und der Neuerung Rechnung trägt, anzustreben, sondern auch bestehende nationale Praktiken und Präferenzen berücksichtigen sollen, und wo irgend möglich eine Gesetzgebung in Form von Rahmenrichtlinien anstreben sollen, die den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum ermöglichen;
8. ist ferner der Ansicht, daß die Kommission allein unter Achtung der nationalen Sitten und Gebräuche konkrete Ergebnisse erzielen kann;
9. fordert die Kommission auf, jedem neuen Vorschlag, der zu diesem zweiten Programm gemacht wird, eine klare Kostenaufstellung für Behörden, Hersteller, Händler und Verbraucher beizufügen;

10. betont, daß die Interessen der Verbraucher auf allen Gebieten, wo Gemeinschaftsmaßnahmen Auswirkungen auf die Preise, die Qualität oder die Auswahl von Gütern und Dienstleistungen haben, von der Kommission berücksichtigt und gefördert werden sollten; derartige Maßnahmen sollten von Erklärungen über die Folgen für die Verbraucher begleitet werden;
11. fordert, daß die Bemühungen um einen besseren Dialog und eine Konzertierung zwischen den Vertretern der Verbraucher, der Hersteller und Verteiler intensiviert werden;
12. fordert die Kommission auf, entsprechend ihrem Vorhaben, die Verbraucherinteressen nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern, folgendes zu tun:

Gesundheit und Sicherheit

- a) Gemeinschaftsmaßnahmen zu veranlassen, die
 - den Mißbrauch
 - von Tabak vermindern,
 - von Alkohol vermeiden,
 - von Medikamenten eindämmen
 - sowie der Gefahr von Drogenabhängigkeiten entgegenwirken;
- b) Maßnahmen der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Gesetzgebung für die Arzneimittelwerbung weiterverfolgen;
- c) gewährleisten, daß die einmal angenommene Gemeinschaftsgesetzgebung betreffend die Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit von den nationalen Behörden auch entsprechend angewandt wird;
- d) wirksame Maßnahmen ins Auge fassen, um Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vorzubeugen, die durch neue Produkte entstehen oder sich aus dem wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt ergeben;

Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

- e) der Teil des Programms, der sich mit den Preisen befaßt, sollte in diesen Abschnitt aufgenommen werden und nicht wie gegenwärtig unter „Unterrichtung und Bildung“ erscheinen;
- f) die Kommission sollte die Veröffentlichung von Preisvergleichen, die auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene vermehrt durchzuführen sind, unterstützen und dafür sorgen, daß die Einzelheiten allen Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden;
- g) die Kommission sollte eine Richtlinie über Verbraucherrechte auf dem Gebiet des Kundendienstes ausarbeiten und nach den geeignetsten Mitteln suchen, um diese Richtlinie in jedem einzelnen Mitgliedstaat zur Anwendung zu bringen;
- h) die Kommission sollte eine Richtlinie über „güterunabhängige kommerzielle Rechte“, durch die Verbraucherrechte im Dienstleistungssektor begründet werden, ausarbeiten;

- i) die Kommission sollte ferner eine Richtlinie über unlautere Vertragsbedingungen ausarbeiten;
- j) die Kommission sollte ihre Politik der Abfallverwertung weiterverfolgen und intensivieren, die Wiederverwendung von Material sowie Maßnahmen für eine längere Haltbarkeit der Erzeugnisse und eine einfachere Verpackung unterstützen;
- k) die Kommission sollte die wichtige Rolle der Verbraucher in der Energiepolitik durch Informations- und Aufklärungskampagnen der Gemeinschaft über Energieeinsparungen fördern;
- l) dem Verbraucherinteresse ist bei der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik voll Rechnung zu tragen, indem die Vertreter der Verbraucher bereits im frühesten Stadium der Verhandlungen über die Festsetzung der Preise konsultiert werden und die künftige Entwicklung der Agrarpolitik darauf ausgerichtet wird, durch Verschiebung des Akzents von allgemeinen Preiserhöhungen auf Struktur- und Absatzfaktoren eine ausgewogenere Beziehung zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen;
- m) um die durch die unterschiedlichen steuerlichen Belastungen für die Verbraucher entstehenden Verzerrungen abzubauen, sollte die Kommission die auch aus anderen Gründen notwendige Steuerharmonisierung endlich vorantreiben und dabei sicherstellen, daß dies nicht zu einer Erhöhung der Steuerlastquote für den Verbraucher führen darf;

Beratung, Beistand und Vertretung vor Gericht

- n) die Kommission sollte die Mitgliedstaaten ermutigen, vorrangig Beratungs-, Schlichtungs- und Schiedsorgane einzusetzen, um Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Herstellern von Gütern und Erbringern von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten beizulegen;

Unterrichtung und Bildung der Verbraucher

- o) die Kommission sollte sicherstellen, daß innerhalb der Gemeinschaft ein koordiniertes Vorgehen bei der Lösung des Problems der Etikettierung im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Energieverbrauch gewährleistet wird;
- p) die Kommission sollte rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Aktionsprogramms eine Erhebung als Grundlage für die Ausgestaltung des künftigen Aktionsprogramms durchführen;
- q) alle Berichte des Beratenden Verbraucherausschusses sollten dem Parlament zugeleitet werden;
- r) die Kommission sollte eine Mitteilung über Verbraucherbildung an Schulen sowie für Erwachsene ausarbeiten, wobei anzustreben ist, Basis-Mindestnormen für ein wirksames Verbraucherbildungs-Programm festzulegen und dabei der starken Verschiedenartigkeit der Ausbildungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

- s) die Kommission sollte ein Diskussionsdokument über das Interesse der Verbraucher am Zugang zu Daten, die mit neuen Kommunikationsmitteln (Mikroprozessoren usw.) gesammelt wurden, ausarbeiten;
 - t) die Kommission sollte einen Überblick geben über die Arbeit der Verbraucherorganisationen in den einzelnen Ländern, damit eine Vergleichsmöglichkeit geschaffen wird, um beispielhaft gute Verbraucherarbeit auf andere Länder ausdehnen zu können;
 - u) die Kommission sollte gezielte Initiativprogramme für besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen anregen und fördern;
13. ersucht die Kommission, die obengenannten Änderungen gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.
14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

